FAQs des Gesundheitsamts zu SARS-CoV-2

Stand: 02.05.2022

Das Gesundheitsamt meldet sich **nicht** automatisch bei Ihnen und ist aufgrund des hohen Fallaufkommens schwer zu erreichen!

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Für Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen nach §20a Abs 1 Satz 1 IfSG gelten gesonderte Regelungen. Bei Fragen wenden sie sich mittels Kontaktformular an das Gesundheitsamt.

Ich habe einen positiven PCR-Test. Was nun?

1. sofort nach Hause gehen, bzw. zu Hause bleiben
2. 5 Tage Absonderungspflicht, dann Ende der Absonderung ohne Test möglich, wenn 48 Stunden vorher symptomfrei, sonst längstens 10 Tage.
   ➔ **Das RKI empfiehlt dringend:** (Selbst-)Testung mit Antigenschnelltest nach Tag 5, Selbstisolation bis Test negativ
3. Haushaltsangehörige und andere enge Kontaktpersonen über Ihr Testergebnis informieren

Muss ich mich beim Gesundheitsamt melden?

Nein.

Wann endet meine Absonderung?

Ihre Absonderung beginnt mit dem Datum des (ersten) positiven Tests (egal ob bescheinigter Schnelltest oder PCR-Test) und dauert weitere 5 Tage (längstens 10 Tage).
Es spielt keine Rolle, ob Sie vorher schon Kontaktperson waren oder nicht.

Beispiel:
- positiver Schnelltest/PCR-Test am 15.05.
- Absonderung bis einschließlich 20.05. (bis maximal 25.05.)
- ab dem 21.05. (bzw. 26.05.) dürfen Sie das Haus wieder verlassen

Ich bin geimpft/genesen/geboostert aber nun positiv getestet, muss ich trotzdem in Absonderung?

Ja!

Kann die Absonderung nach 10 Tagen verlängert werden, weil ich noch Symptome habe?

Nein.

In diesem Fall kann Ihnen Ihr Hausarzt eine Krankmeldung ausstellen.

Stand Mai 2022

Landratsamt Karlsruhe, Dezernat IV – Gesundheitsamt

Kann meine Absonderung verkürzt werden?

Nein!

Die Absonderung nach einem positiven Test endet frühestens nach 5 Tagen, wenn Sie **vorher 48 Stunden symptomfrei** waren, spätestens nach 10 Tagen.

Sie müssen sich nicht testen lassen, um die Absonderung zu beenden, allerdings empfiehlt das RKI nach Tag 5 dringend eine Testung und Selbstisolation bis der Test negativ ist (Antigentest).

Wenn Sie sich nach Tag 5 an einer Teststelle testen lassen möchten: Maske tragen! Bitte fahren Sie nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur Teststelle!

Ein negatives Testergebnis muss dem Gesundheitsamt NICHT mitgeteilt werden.

Wo bekomme ich eine Absonderungsbescheinigung?

Gemäß der neuen Corona-Verordnung Absonderung stellen die Ordnungsämter keine Absonderungsbescheinigungen mehr aus. Für das Entschädigungsverfahren müssen sie über ihren Arbeitgeber das positive Testergebnis einreichen. Für den Zeitraum ihrer Absonderung kann dieser eine Entschädigung beim Regierungspräsidium nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 56, 57 und 58 Infektionsschutzgesetz beantragen.

Wo gibt es Informationen zu Entschädigungen aufgrund von Absonderung oder Kinderbetreuung?

Diese Informationen finden Sie auf der Seite der Landesregierung Baden-Württemberg.
https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-entschaedigungen/
Und auf der Seite:
http://www.ifsg-online.de/index.html

Wie kann ich meinen Genesenennachweis/Infektionsnachweis bekommen?

Es gilt der Befund des positiven PCR-Tests als Nachweis.

Ein Genesenenzertifikat bzw. einen QR-Code für Ihr Handy erhalten Sie in einer Apotheke, wenn Sie Ihren Testbefund und Ihren Personalausweis dort vorlegen.

Müssen die Personen in meinem Haushalt auch in Absonderung? (Haushaltsangehörige/enge Kontaktpersonen)

Nein.

Nach Kontakt zur positiv getesteten Person wird für einen Zeitraum von 10 Tagen empfohlen, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und sich täglich (selbst) zu testen (Antigenschnelltest).

Falls eine Kontaktperson Krankheitssymptome bekommt, (z.B. Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen) sollte eine Bestätigung durch einen Schnelltest oder bei Möglichkeit durch einen PCR-Test erfolgen!

Verlängert sich die Absonderung der Haushaltsangehörigen, wenn weitere Personen im Haushalt erkranken?

Nein.

Bekommen auch Haushaltsangehörige eine Absonderungsbescheinigung?

Nein, denn es besteht laut Absonderungs-Verordnung §5 nur eine Empfehlung zur Kontaktreduzierung.

Wir hoffen Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Wir wünschen Ihnen alles Gute.

Ihr Gesundheitsamt

Landratsamt Karlsruhe

ndratsamt Karlsruhe, D